

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de).

LFD. NR.	INHALT	SEITE
41	Bekanntmachung der Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis	72
42	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	74
43	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	75
44	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	75
45	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	77
46	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	80
47	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 300775525	80
48	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 300762697	80
49	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 300714367	81

41 BEKANNTMACHUNG DER ENTGELTORDNUNG DER MUSIKSCHULE HOCHSAUERLANDKREIS

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 08.12.2023 die nachfolgende Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis beschlossen.

Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis

1. Gegenstand

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Hochsauerlandkreis werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

2. Verpflichtete

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer sich oder ein Kind (nachfolgend "Schüler oder Schülerin" genannt) zum Unterricht an der Musikschule angemeldet hat.

Erwachsene Nutzer zahlen mit Vollendung des 27. Lebensjahres für den Unterricht im Instrumental- oder Vokalfach den Erwachsenenentarif. Der Erwachsenenentarif wird mit Beginn des Jahres fällig, in dem die Nutzerin bzw. der Nutzer das 27. Lebensjahr vollendet.

3. Höhe des Entgeltes

Die Entgelte betragen für:		Unterricht wöchentl. Minuten	Schuljahres- entgelt je Schüler	monatliche Belastung je Schüler
Grundfächer:				
3.01	Musikalische Früherziehung	60*	€372,00	€31,00
3.02	Musikalische Grundausbildung	60*	€372,00	€31,00
3.03	Musikwichtel/Musikentdecker	60*	€372,00	€31,00

*) Die Gruppenstärken liegen bei 10 bis 14 Schülern. Wird die Teilnehmerzahl von 10 Schülern unterschritten, kann die Unterrichtszeit bei gleichem Entgelt auf 45 Minuten reduziert werden.

Instrumental- und Vokalfächer:				
3.04	Einzelunterricht Erwachsene	45	€1.704,00 €2.130,00	€142,00 €177,50
3.05	Einzelunterricht Erwachsene	30	€1.134,00 €1.320,00	€94,50 €110,00
3.06	Partnerunterricht Erwachsene	45	€852,00 €1.065,00	€71,00 €88,75
3.07	Partnerunterricht Erwachsene	30	€564,00 €705,00	€47,00 €58,75
3.08	Gruppenunterricht (3-4 Schüler) Erwachsene	45	€564,00 €705,00	€47,00 €58,75
	Gruppenunterricht (3-4 Schüler) Erwachsene	60	€744,00 €930,00	€62,00 €77,50
3.09	Gruppenunterricht (ab 5 Schüler) Erwachsene	45	€408,00 €510,00	€34,00 €42,50
	Gruppenunterricht (ab 5 Schüler) Erwachsene	60	€552,00 €690,00	€46,00 €57,50
3.10	Spielkreis (mind. 6 Teilnehmer) Erwachsene	45	€372,00 €465,00	€31,00 €38,75
	Spielkreis (mind. 6 Teilnehmer) Erwachsene	60	€492,00 €615,00	€41,00 €51,25
Chor- und Ensemblefächer:				
3.11	Singschule/Chor	45/60/90**	€96,00	€8,00
3.12	Ensemble/Orchester	45/60/90**	€156,00	€13,00

***) Die Unterrichtsdauer wird nach der Teilnehmerzahl und den pädagogischen Erfordernissen von der Musikschule festgelegt.

„Flex 10“ (Angebot nur für Erwachsene):				
3.13	10 Unterrichtseinheiten über einen Zeitraum von 6 Monaten terminlich flexibel verteilt		Partnerunterricht 45 Minuten Einzelunterricht 30 Minuten Einzelunterricht 45 Minuten	€273,00 €364,00 €546,00

Kooperationsprojekte:

Im Rahmen von musikpädagogischen Projekten in Kooperation mit öffentlichen Bildungseinrichtungen und Institutionen beträgt das Entgelt:

3.14 pro beteiligter Lehrkraft 45 €182,00/monatlich

Ziel, Konzeption und Zahlungsmodalitäten im Rahmen eines solchen Projektes regelt eine gesondert zu treffende Vereinbarung zwischen Kooperationspartner und Musikschule.

Für Schülerinnen und Schüler, die Instrumental- und Vokalfachunterricht nach Ziffer 3.04 bis 3.10 erhalten, ist die Teilnahme an den Chor- und Ensemblefächern entgeltfrei. Die endgültige Einteilung (zum Einzel- oder Gruppenunterricht) erfolgt durch die Musikschule.

Ist aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen die Bildung oder die Veränderung einer Gruppe um eine Stufe nach oben oder unten erforderlich, ist das Entgelt für die neue Gruppe zu entrichten. Über die Veränderung und die sich dadurch ergebende Entgeltänderung werden die Schülerinnen und Schüler schriftlich benachrichtigt.

4. Einschreibengebühr

Bei erstmaliger Unterrichtsaufnahme ist eine einmalige Einschreibengebühr von **5,50 €** zu entrichten. Der Betrag wird mit dem ersten fälligen Unterrichtsentgelt erhoben.

5. Bereitstellung von Instrumenten für Übungszwecke

Die Musikschule kann ihren Schülerinnen und Schülern Instrumente im Rahmen ihrer Bestände gegen Entgeltzahlung zur Verfügung stellen.

Das Entgelt beträgt bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert:

bis	200,00 €	mtl.	4,00 €
bis	400,00 €	mtl.	7,50 €
bis	700,00 €	mtl.	9,50 €
ab	701,00 €	mtl.	14,00 €

6. Veranlagung und Fälligkeit der Entgelte und Mietzinsen

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresbeträge. Sie werden in monatlichen Raten und zwar jeweils zum 15. des Monats erhoben. Über die Veranlagung ergeht eine Jahresrechnung. Die Jahresbeträge können auch in einer Summe zum ersten Fälligkeitstermin gezahlt werden.

7. Abmeldungen

Abmeldungen sind nur zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende (31.01. und 31.07.) möglich. Die Abmeldung ist mit einer Frist von 6 Wochen (Eingang beim Hochsauerlandkreis) zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende durch die gesetzliche Vertretung der Schülerinnen und Schüler schriftlich zu erklären. Im Falle der Abmeldung, Rückgabe eines Mietinstrumentes usw. werden die Entgelte, die über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens entrichtet worden sind, erstattet.

8. Ermäßigungen, Befreiungen, Erstattungen

8.1 Nehmen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig am Unterricht der Musikschule teil, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

a)	2 Familienmitglieder	je	10%
b)	3 Familienmitglieder	je	20%
c)	4 Familienmitglieder	je	30%
d)	5 und mehr Familienmitglieder	je	40%

8.2 Zur Vermeidung von sozialen Härten kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag das Unterrichtsentgelt teilweise oder ganz erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter. Über die gewährte Ermäßigung und über deren Höhe erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung.

8.3 Schülerinnen und Schüler, die Mitglied in einem Musikverein sind und über ihren Verein zur Ausbildung an der Musikschule angemeldet werden, erhalten eine Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes von 10 %.

- 8.4 Die vorstehenden Ermäßigungen (8.1 - 8.3) werden nicht nebeneinander gewährt.
- 8.5 Für Schülerinnen und Schüler im Ausbildungsgang "Studienvorbereitende Ausbildung" wird eine Ermäßigung von 20 % auf das Unterrichtsentgelt der hierfür benötigten Unterrichtseinheiten gewährt. Das Unterrichtsentgelt errechnet sich nach den Ziffern 3.04-3.10 dieser Entgeltordnung.
- 8.6 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind (z. B. Krankheit/Dienstbefreiung der Lehrkraft), erfolgt eine Erstattung vom 4. Ausfalltag pro Schuljahr an. Die Erstattung erfolgt nach Beendigung des Schuljahres und beträgt 1/39 des jeweiligen Jahresentgeltes für das betreffende Fach.

9. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit dem 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 01.08.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Musikschule Hochsauerlandkreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 08.12.2023

Hochsauerlandkreis

gez.
Dr. Schneider
Landrat

42 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der Juwi GmbH, v. d. GF Herrn Christian Arnold
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 10 Wind-
energieanlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von
162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW**

im Stadtgebiet Olsberg

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Juwi GmbH, v. d. GF Herrn Christian Arnold, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW in Gemarkung Antfeld, Flur 1, Flurstücke 109, 105, 72, 34, 99, 106, 52, 51, 45 wurde nach Ende der Einwendungsfrist entschieden, dass die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen.

Der für den **17.04.2024** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 10.01.2024 wird hingewiesen.

Brilon, 26.03.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40448-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

43 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

Antrag der Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld, v. d. GF Franz-Josef Rehrmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von je 5.560 kW

im Stadtgebiet Olsberg

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld, v. d. GF Franz-Josef Rehrmann, Langenbergstraße 10, 59939 Olsberg zur Antrag gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.560 kW in Gemarkung Antfeld, Flur 5, Flurstücke 3, 62, Flur 6, Flurstücke 14, 19, 18, 15, Flur 7, Flurstücke 13, 12, 14 wurde nach Ende der Einwendungsfrist entschieden, dass die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen.

Der für den **09.04.2024** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 10.01.2023 wird hingewiesen.

Brilon, 26.03.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40604-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

44 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der rentec Weine GmbH & Co. KG, v. d. rentec Weine Verwaltungs-GmbH, v. d. Geschäftsführer Beda Schütte

auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung von einer Windenergieanlage (WEA Hömberg), hier Typenwechsel auf Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6,0 MW

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der rentec Weine GmbH & Co. KG, v. d. rentec Weine Verwaltungs-GmbH, v. d. Geschäftsführer Beda Schütte, Magdalenastraße 10, 33142 Büren, auf ihren Antrag vom 27.11.2023 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung von einer Windenergieanlage (WEA Hömberg), hier Typenwechsel auf Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6,0 MW in der Gemarkung Calle in der Flur 34 auf dem Flurstück 59 am 08.03.2024 erteilt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung einer Windenergieanlage

Bezeichnung	WEA 1
Anlagen-Nr.	9996269.6
Typ alt	Nordex 163/6.X
Typ neu	ENERCON E-175 EP5

Nennleistung alt [m]	7.000
Nennleistung neu [kW]	6.000
Nabenhöhe alt [m]	164
Nabenhöhe neu [m]	162
Rotordurchmesser alt [m]	163
Rotordurchmesser neu [m]	175
Gesamthöhe alt [m]	245,5
Gesamthöhe neu [m]	249,5
Gemarkung	Calle
Flur	34
Flurstück(e)	59

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018 und
- die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Auf Antrag wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **27.03.2024** bis zum **09.04.2024** bei der folgenden Stelle aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 26.03.2024

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40563-2023-04

45 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, v.d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v.d. Herrn GF Dr. Markus Hakes mit Sitz in 52070 Aachen, Krefelder Straße 203, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 29.11.2023 eine Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,50 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW (WEA 13 und 14) auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 13	8194849.1	Hagen	4	2, 71, 3, 50
WEA 14	8194849.2	Hagen	4	7, 85, 92, 78

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BlmSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BlmSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 BlmSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 4. Quartal 2026 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **02.04.2024** bis **02.05.2024** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Stadt Sundern

Abt. 3.1: Stadtentwicklung und Umwelt

Zimmer 311, Rathausplatz 1, 59846 Sundern

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Eine vorherige telefonische Absprache unter der Tel.: 02933/81-179 wird empfohlen.

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0		Inhaltsverzeichnis
1	Antrag	Antrags-Formular 1 / Kurzbeschreibung
2	Pläne	Amtliche Basiskarte NRW/ Topographische Karte mit Angaben der Hauptwindrichtung/ Werkslageplan und Gebäudeplan (Ausführungsplanung)/ Auszug aus dem Flächennutzungsplan
3	Bauvorlagen	Bauantrag/ Statistischer Erhebungsbogen/ Amtliche Lagepläne/ Abstandsflächenberechnung/ Katasterplan/ Detailplan Ausführungsplanung/ Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen/ Querschnitte Zuwegung/ Ansichten Windenergieanlage/ Datenblatt Gondelabmessungen/ Fundamentdatenblatt/ Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck/ Geotechnischer Bericht/ Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung/ Brandschutzkonzept
4.1	Anlage und Betrieb	Technische Beschreibung Windenergieanlage/ Technische Beschreibung Turm und Fundament/ Technisches Datenblatt Turm/ Technische Beschreibung Farbgebung/ Technische Beschreibung Hinterkantenkamm/ Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6 – Transformator in der Gondel/ Technische Beschreibung Anlagensicherheit/ Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung/ Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eisensensoren (TÜV NORD)/ Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung/ Zertifikat nach Nr. 24 der AVV Kennzeichnung/ Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung/ Technische Beschreibung Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte/ Zertifikat Nachtkennzeichnung/ Zertifikat Sichtweitenmessgerät/ Technische Beschreibung Erdung und Blitzschutz/ Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung/ Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz/ Informationen zur Entstehung von Abwasser/ Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5/ Stellungnahme Abfallentsorgung/ Technische Beschreibung Schalloptimierung EP5/ Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-YO-12-0/ Technisches Datenblatt Oktavpegel Betriebsmodus OM-YO-12-0/ technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-NR-02-0/ Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-02-0/ Technische Beschreibung Schattenwurf- und Artenschutzsystem/ Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe/ Hydrogeologisches Gutachten/ Rückbauverpflichtung
4.4	Immissionsprognose/ Gutachten	Schallimmissionsprognose für zwei Windenergieanlagen am Standort Sundern/ Schattenwurfprognose für zwei Windenergieanlagen am Standort Sundern/ Eisfallgutachten für zwei Windenergieanlagen am Standort Sundern
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	UVP-Bericht/ Ornithologisches Sachverständigen Gutachten zum geplanten Windpark-Standort „Sundern II“/ Abschlussbericht zur Fledermausuntersuchung im „Windpark Sundern – südliche Waldflächen“/ Artenschutzbeitrag Windpark Sundern II/ Landschaftspflegerischer Begleitplan
6	Angaben zum Störfall-Recht	Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen gemäß Störfallverordnung-12. BImSchV
8	Sonstige Unterlagen für das Verfahren	Sicherheitsdatenblätter/ Liste der Stoffeigenschaften/ Erklärungen zum Arbeitsschutz

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht. Die Bekanntmachung, der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sind während des v. g. Zeitraumes im UVP-Portal des Landes NRW einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **02.04.2024** bis **03.06.2024** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 28.08.2024
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal, Kreishaus Meschede
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 26.03.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40572-2023-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

46 KARTIERUNGEN DES GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Mai 2024 – Dezember 2025
Kreis	Hochsauerlandkreis
Stadt/Gemeinde	Brilon

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

47 KRAFTLOSERKLÄRUNG FÜR DAS SPARKASSENBUCH NR. 300775525

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300775525 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 06.03.2024

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

48 KRAFTLOSERKLÄRUNG FÜR DAS SPARKASSENBUCH NR. 300762697

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300762697 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 06.03.2024

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

49 KRAFTLOSERKLÄRUNG FÜR DAS SPARKASSENBUCH NR. 300714367

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300714367 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 06.03.2024

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
